

# Sektion Basel der Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure

## Statuten

### 1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Unter dem **Namen** „Sektion Basel der Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure“ (nachfolgend Verein genannt), besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Der **Sitz** des Vereins ist Basel.

#### 1.3 Zweck

Der Verein

1.3.1 bezweckt die Förderung des Amateurfunkdienstes (gemäss Definition ITU Radio-Reglement)

1.3.2 ist Mitglied des Dachverbandes “Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure”

1.3.3 fördert Interessenten am Amteurfunk und unterstützt diese bis zur Erlangung der Amateurfunkprüfung

1.3.4 bringt jungen Menschen unser interessantes Hobby näher

1.3.5 veranstaltet Funkwettbewerbe

1.3.6 beantwortet QSL-Karten Anfragen für Verbindungen, die mit den Vereinsrufzeichen getätigt wurden

1.3.7 gibt ein Vereinsorgan heraus

### 2. Mitgliedschaft

2.1 Der Verein besitzt folgende **Mitgliederkategorien**:

#### 2.1.1 Mitglied

Als Mitglieder des Vereins können Personen beitreten, die sich für den Amateurfunk interessieren.

#### 2.1.2 Gönner

Gönner sind Personen, welche den Verein mit einer Zuwendung finanziell unterstützen. Gönner können an den Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht in ein Amt wählbar.

#### 2.1.3 Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die USKA besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung. Vorschläge sind dem Vorstand einzureichen.

**Statuten**

**2.2 Aufnahme**

Ein schriftliches Aufnahmegesuch wird vom Vorstand behandelt. Der Antragsteller wird vom Sekretär schriftlich als Mitglied im Verein willkommen geheissen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss innert zwei Monaten nach Eingang schriftlich erfolgen. Gegen die Ablehnung, die nicht begründet werden muss, kann der Bewerber innert Monatsfrist schriftlich an den Vorstand Rekurs erheben, der durch die Generalversammlung behandelt wird. Die Gründe der Ablehnung sind im Rekursverfahren bekanntzugeben.

**2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt infolge:

- 2.3.1 Austritt auf das Ende eines Jahres, der vor dem 1. Dezember schriftlich erklärt werden muss.
- 2.3.2 Streichung durch den Vorstand wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung.
- 2.3.3 Ausschluss durch den Vorstand, ohne Angabe der Gründe, falls das Mitglied Handlungen zum Schaden oder zur Unehre des Vereins begangen hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert Monatsfrist schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Gründe des Ausschlusses sind im Rekursverfahren bekannt zu geben. Die Wiederaufnahme erfolgt nur mit Zustimmung der Generalversammlung.
- 2.3.4 Tod.

**3. Organisation**

- 3.1 Die Organe des Vereins sind die **Generalversammlung**, die **Mitgliederversammlung**, der **Vorstand** und die **Rechnungsrevisoren**
- 3.2 Die **Generalversammlung** ist das oberste Organ des Vereins.
  - 3.2.1 Die ordentliche Generalversammlung wird spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, abgehalten. Den Vorsitz führt der Präsident, in seiner Vertretung der Vizepräsident.
  - 3.2.2 Die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung, sowie die zu behandelnden Geschäfte und Anträge, werden den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor deren Abhaltung schriftlich mitgeteilt. Allfällige Anträge der Mitglieder müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand eintreffen. Es kann nur über Geschäfte und Anträge beschlossen werden, die den Mitgliedern termingerecht bekanntgegeben wurden.
  - 3.2.3 Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:
    - 3.2.3.1 Entlastung des Vorstandes aufgrund der Jahresberichte über die Geschäftsführung
    - 3.2.3.2 Genehmigung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz für das abgelaufene Jahr aufgrund der Berichte des Kassiers und der Rechnungsrevisoren
    - 3.2.3.3 Festsetzen des Jahresbeitrages für das Angebrochene Jahr
    - 3.2.3.4 Genehmigung des Voranschlages für das angebrochen Jahr (Budget)
    - 3.2.3.5 Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
    - 3.2.3.6 Statutenänderungen
    - 3.2.3.7 Wahl der Mitglieder des Vorstandes
    - 3.2.3.8 Wahl der Rechnungsrevisoren
    - 3.2.3.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern
    - 3.2.3.10 Rekurse gegen die Ablehnung von Aufnahmegesuchen bzw. gegen Ausschlüsse
    - 3.2.3.11 Auflösung des Vereins

## **Sektion Basel der Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure**

### **Statuten**

- 3.2.4 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, worauf bei erneuter Stimmgleichheit das Los entscheidet. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt. Die Generalversammlung bleibt bis zur offiziellen Beendigung beschlussfähig.
- 3.2.5 Über die Verhandlungen führt der Sekretär ein Protokoll, das durch die folgende Generalversammlung zu genehmigen ist. Die Beschlüsse, sowie die Wahlergebnisse werden den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.
- 3.2.6 Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder abgehalten. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor der Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktanden und Anträge zu erfolgen. Im übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie für eine ordentliche Generalversammlung.

### **3.3 Mitgliederversammlung**

- 3.3.1 An den nach Bedarf einberufenen Mitgliederversammlungen wird über die laufenden Geschäfte sowie über nicht im Voranschlag (Budget) enthaltene Ausgaben beschlossen.
- 3.3.2 Die Traktandenliste der Mitgliederversammlung sowie die zu behandelnden Geschäfte und Anträge werden den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Abhaltung schriftlich mitgeteilt. Es kann nur über Geschäfte und Anträge beschlossen werden, die termingerecht bekanntgegeben wurden.

### **3.4 Vorstand**

- 3.4.1 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:

- 3.4.1.1 Präsident
- 3.4.1.2 Vizepräsident
- 3.4.1.3 Sekretär
- 3.4.1.4 Kassier
- 3.4.1.5 KW-Verkehrsleiter
- 3.4.1.6 UKW-Verkehrsleiter

- 3.4.2 In den Vorstand sind Mitglieder wählbar, die das 18. Altersjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand einer anderen Sektion der USKA angehören. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und endet am Tage der Generalversammlung. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 3.4.3 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - 3.4.3.1 Ausführung der Beschlüsse der General- und Mitgliederversammlungen
  - 3.4.3.2 Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz sowie des Voranschlages (Budget)
  - 3.4.3.3 Kontakt mit dem Vorstand der USKA, insbesondere Erfüllung der Pflichten, die den Sektionen in den Statuten der USKA auferlegt werden
  - 3.4.3.4 Durchführung der General- und Mitgliederversammlungen
  - 3.4.3.5 Beiziehung von Mitarbeitern

# **Sektion Basel der Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure**

## **Statuten**

- 3.4.4 Die Mitglieder des Vorstandes erstatten alljährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.
- 3.4.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Personen beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 3.4.6 Der Vorstand und dessen Mitarbeiter üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die entstehenden Auslagen gehen zu Lasten des Vereins.

### **3.5 Rechnungsrevisoren**

- 3.5.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Stellvertreter.
- 3.5.2 Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, jederzeit die Bücher, den Kassa- und Vermögensstand zu prüfen. Sie erstatten der Generalversammlung alljährlich Bericht über die Kassaführung, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz.

## **4. Finanzen**

- 4.1 Die für die Tätigkeit erforderlichen Mittel werden beschafft durch:
  - 4.1.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
  - 4.1.2 Einnahmen aus Werbeverträgen
  - 4.1.3 Kapitalerträge
  - 4.1.4 Schenkungen sowie Zuwendungen von Gönnern
  - 4.1.5 Überschüsse aus Veranstaltungen.
- 4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bezahlen den halben Betrag. Ehrenmitglieder, der Vorstand und dessen Mitarbeiter sind von der Beitragspflicht befreit. Auf begründetes Gesuch kann der Vorstand den Betrag jeweils für ein Jahr ermässigen oder erlassen.
- 4.3 Für ausserordentliche Bedürfnisse ausserhalb des Budgets, verfügt der Vorstand über eine Ausgabenkompetenz von maximal CHF 1000.00
- 4.4 Die Mitglieder trifft keine Haftbarkeit für die Verpflichtungen des Vereins. Für diese haftet nur das Vereinsvermögen.

## **5. Auflösung**

- 5.1 Die Auflösung des Vereins kann an einer Generalversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Wird innert zwei Jahren keine entsprechende, von der USKA anerkannte Sektion gegründet, gehen Vermögen und Material an die USKA über.

## **6. Schlussbestimmung**

- 6.1 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. März 2008. Sie sind mit der Annahme durch die ordentliche Generalversammlung vom 15. März 2017 in Kraft getreten.

Der Präsident  
Hans Wermuth (HB9DRJ)

Der Sekretär  
Jürg Obrist (HB9FPJ)

Der Vizepräsident  
Roland Kull (HB9AKU)

Der Kassier  
Roland Lips (HB9BAS)